

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes  
nach § 3 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz  
(LHundG)**

An die

Verbandsgemeindeverwaltung  
Rengsdorf-Waldbreitbach  
Fachbereich 4  
Westerwaldstraße 32-34  
56579 Rengsdorf

**Angaben zur Person:**

Familienname:	
ggf. Geburtsname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort (Ort, Kreis, Stadt):	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift: (Straße Haus Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail:	
Telefon/Telefax:	

**Ich füge meinem Antrag bei:**

- schriftliche Erklärung über die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, § 113 ff VVG)
- Nachweis der Sachkunde (Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Tierärzte/innen und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, Polizeihundeführer/innen, Personen, die aufgrund Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.)
- Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes  
(erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke – Mikrochip)
- Nachweis über Unfruchtbarmachung des Hundes (Bescheinigung Tierärztin/Tierarzt)

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

**Ich erkläre, dass**

- ich die Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abgeschlossen habe und aufrechterhalten werde.
- ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
- ich in den letzten fünf Jahren nicht mehr als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
- ich nicht psychisch krank oder debil bin.
- ich nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.
- ich nicht wiederholt gegen Bestimmungen zur Haltung, Führung, Zucht oder Handel gefährlicher Hunde verstoßen habe.

**Begründung der Hundehaltung:  
Ich habe ein berechtigtes Interesse an der Haltung des nachstehend genannten Hundes, weil:**

---

---

---

---

---

**Angaben zum Hund:**

Hunderasse (bei Mischlingen die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere):	
Name des Hundes:	
Geburtsdatum des Hundes:	
Mikrochip-Nr. (Nachweis erforderlich!):	
Farbe des Haarkleides:	
Datum der Anschaffung:	
Herkunft des Hundes:	
Geschlecht:	Rüde/Hündin
Widerristhöhe:	_____ cm
Körpergewicht:	_____ kg

Den nachstehenden Auszug aus dem Landesgesetz über gefährliche Hunde habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Auszug aus dem Landesgesetz über gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz (LHundG)

## § 2 Zucht- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

- (1) Die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten.
- (3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.

## § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn
  1. ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht,
  2. die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
  4. eine Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 nachgewiesen wird.
- (2) Die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer
  1. wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat oder mindestens zwei Mal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  2. psychisch krank oder debil ist,
  3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig ist oder
  4. wiederholt gegen Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 oder § 3, § 4 oder § 5 verstoßen hat.

## § 4 Haltung gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die nach § 12 zuständige Behörde.
- (3) Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung hat durch eine praktizierende Tierärztin oder einen praktizierenden Tierarzt zu erfolgen. Die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung des gefährlichen Hundes durch eine Bescheinigung der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachzuweisen. In der Bescheinigung sind die auf dem Chip gespeicherten Daten anzugeben.
- (4) Wer als Halterin oder Halter einen gefährlichen Hund einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den dortigen Verbleib des Hundes unverzüglich der für den Wohnort der Halterin oder des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Der gefährliche Hund darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann die Überlassung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.
- (5) Bei einem Wohnortwechsel hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes die Haltung unverzüglich der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Namen und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (6) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes ist von der Halterin oder dem Halter unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## § 5 Führen gefährlicher Hunde

- (1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen darf einen gefährlichen Hund nur führen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, körperlich in der Lage ist, den Hund sicher zu führen, und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Es ist unzulässig, einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen von einer Person führen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
- (3) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.
- (4) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen sind gefährliche Hunde anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.
- (5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Maulkorbzwang nach Absatz 4 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.